



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 09.05.2023

Antrag: Baumrecht vor Baurecht

Wir beantragen, dass die Verwaltung dem Stadtrat eine Beschlussvorlage vorlegt, die beinhaltet, dass in der LH München unverzüglich Baumrecht vor Baurecht gilt. Die im Baugesetzbuch geschriebenen Worte "gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" sind entsprechend umzusetzen. Zudem bitten wir darum, dass der Münchner Klimarat gefragt wird, ob er eine Stellungnahme zu dieser Thematik abgeben möchte.

Begründung:

In Zeiten des Klimawandels müssen wir nicht nur über Klimaanpassung und Klimaschutz reden, sondern auch schnell und effektiv etwas zum Schutz der Grundrechte auf Gesundheit und Leben tun. Die Anfang Februar 2023 bekannt gewordene Lancet-Studie¹ zeigt, dass in Großstädten tausende Hitzetote vermeidbar sind, wenn die Baumkronen im jeweiligen Stadtgebiet mindestens 30% betragen. München liegt mit 20% Baumbekronung weit unter diesem Minimum, d.h. München muss beim Schutz durch Bäume schnell und effektiv nachbessern. Insofern zählt jetzt schon jeder Baum in der Stadt - zumindest bis Erreichen des Minimums an Baumbekronung von 30%. Damit unvereinbar wäre es, weiterhin Bäume zu fällen aus einer isolierten Sicht, d.h. ohne Blick auf die Folgen für die Nachbarn, die Umgebung und die gesamte Stadt.

Da die Baumkronen der Ersatzpflanzungen nur einen Bruchteil des vorhandenen Baumkronenumfangs ausmachen, stellen diese keinen hinreichenden Ersatz dar. Zudem werden Bäume häufig finanziell abgelöst und aufgrund von Platzmangel in der Stadt gestaltet es sich als schwierig zusätzliche Standorte für Bäume zu finden.

Bei der Baugenehmigung ist es nötig, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren, § 34 Abs. 1 S. 2 BauGB. Ebenso bei der Bauleitplanung, § 1 Abs. 6 Zif. 1 BauGB. Ergänzend gilt das Rücksichtnahmegebot in

¹ [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(22\)02585-5/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(22)02585-5/fulltext),
<https://www.alphagalileo.org/en-gb/Item-Display/ItemId/229842?returnurl=https://www.alphagalileo.org/en-gb/Item-Display/ItemId/229842>
<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/baeume-stadt-hitze-1.5744668>

beiden Fallgruppen. Das bedeutet: die Auslegung dieser gesetzlichen Vorgaben inkl. des Gebots verbietet grundsätzlich, einen Baum für einen Bau (Neubau oder Erweiterung des Bestands) zu fällen, der zur Baumbekronung in der LH München beiträgt.

Verfassungsrechtlich ist jeder Eigentümer verpflichtet, sein Grundstück auch zum Wohl der Allgemeinheit zu gebrauchen, Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG. Das Wohl der Allgemeinheit verlangt aber den weitestmöglichen Schutz vor Hitzetoten in unserer Stadt. Insofern kann der Grundstückseigentümer nicht mehr maximal bauen (altes Denken), sondern muss zum Schutz vor Hitzetoten die Bäume stehen lassen (Bestimmung des Inhalts und neue Schranke des Eigentums, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG).

Wir brauchen die Bäume als Kühler und anerkannte CO₂-Senken in einer Zeit des Klimawandels. Das fordert praktisch auch der Klimabeschluss des BVerfG vom 24. 3. 2021. Die Stadt ist an den Beschluss nach § 31 BVerfGG gebunden, um die Grundrechte (Gesundheit und Leben) in der LH München zu achten.

Initiative:

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender
Sonja Haider, Stadträtin